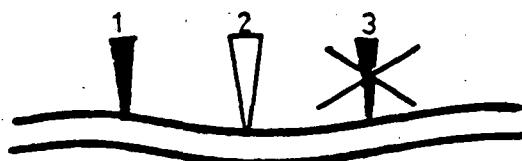


der

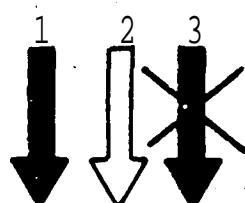
## III

In den Übersichtsplan sind auch die **Ordnungsnummern** der Abwassereinleitungen und Übergabestellen (Nr. 3.3.1) sowie der Teilentwässerungsgebiete (Nr. 3.3.2) einzutragen.

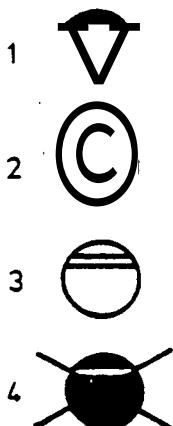
3.1.3 Es sind folgende Symbole zu verwenden:

Einleitung

1. vorhanden (farbig anlegen)
2. geplant (farbig umranden)
3. künftig **wegfallend** (farbig anlegen)

Übergabestelle/Übernahmestelle

1. vorhanden (farbig **anlegen**)
2. geplant (farbig umranden)
3. künftig wegfallend (farbig anlegen)

Abwasserbehandlungsanlage

1. vorhanden und ausreichend
2. sanierungsbedürftig
3. neu zu errichten
4. künftig wegfallend



## Abgrenzung der Teilentwässerungsgebiete

1. Kanalisation vorhanden  
(Fläche farbig anlegen)

2. Kanalisation geplant  
(Fläche farbig umranden)

## Schematische Darstellung der Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen

1. vorhanden

2. geplant

## Schutzzonen

(Fläche umranden)

### 3.2 Listen

3.2.1 Die Erfassung der Abwassereinleitungen (Nr. 2.1) und die Angaben zur Abwasserbehandlung (Nr. 2.2) erfolgen in den Listen I nach dem Muster der Anlage 1. Für jede Abwassereinleitung ist eine Liste auszufüllen.

Anlage 1

3.2.2 Die Angaben zur Entwässerung (Nr. 2.3) sind in die Listen II A oder II B nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 einzutragen. Für jedes Teilentwässerungsgebiet ist eine Liste auszufüllen. Ist das Teilentwässerungsgebiet schon ganz oder teilweise kanalisiert, ist die Liste II A (Anlage 2) zu verwenden. Die notwendigen Ergänzungsmaßnahmen werden in der 3. Spalte mit „E“, die notwendigen Sanierungsmaßnahmen, z. B. Bau von Rückhaltebecken, mit „S“ charakterisiert. Ist das Teilentwässerungsgebiet noch nicht kanalisiert, ist die Liste II B (Anlage 3) zu verwenden.

Anlage 2

Ist das Teilentwässerungsgebiet noch nicht kanalisiert, ist die Liste II B (Anlage 3) zu verwenden. Es können jeweils mehrere Straßenzüge zu einheitlichen Bauabschnitten zusammengefaßt werden.

Anlage 3

3.2.3 Alle noch notwendigen Baumaßnahmen sind insgesamt in ihrer zeitlichen Abfolge in der Liste III nach dem Muster der Anlage 4 zusammenzustellen.

Anlage 4

### 3.3 Ordnungsnummern

3.3.1 Die Abwassereinleitungen und Übergabestellen (Nr. 2.1) sind fortlaufend zu numerieren.

3.3.2 Jedes Teilentwässerungsgebiet (Nr. 2.3) erhält eine Ordnungsnummer mit zwei Kennzahlen:

- Die erste Kennzahl übernimmt die Nummer der Abwassereinleitung bzw. Übergabestelle, an die das Teilentwässerungsgebiet angeschlossen ist oder nach Durchführung der Kanalisation angeschlossen werden soll.

- Die zweite Kennzahl bezeichnet die einzelnen Teilentwässerungsgebiete, die ihrerseits fortlaufend numeriert werden.

3.3.3 Die im Konzept vorgesehenen Baumaßnahmen werden durch Ordnungsnummern mit drei Kennzahlen charakterisiert:

- Auch hier bezeichnet die erste Kennzahl die Abwassereinleitung bzw. Übergabestelle.

- Die zweite Kennzahl läßt erkennen, ob die Maßnahme die Abwasserbehandlung betrifft ( $= 0$ ) oder ob sie die Entwässerung betrifft; in diesem Fall wird die Ordnungsnummer des von der Maßnahme betroffenen Teilentwässerungsgebiets übernommen.

- Die dritte Kennzahl bezeichnet die Maßnahmen selbst, die ihrerseits fortlaufend numeriert werden.

### 4 Besonderheiten in Gebieten der Abwasserverbände

Nach § 54 Abs. 1 LWG geht die Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet eines Abwasserverbandes auf den Verband über, soweit er einzelne Maßnahmen der Abwasserbeseitigung in das Verbandsunternehmen übernimmt. Dieser Zugriff ist schon dann erfolgt, wenn der Verband beschließt, die Maßnahme durch ein bestimmtes Projekt innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu realisieren. Die dabei an die Bestimmtheit der zeitlichen Festlegungen zu stellen den Anforderungen entsprechen denen nach Nr. 2.5.3. Im Gebiet der Abwasserverbände wird die Pflicht zur Abwasserbeseitigung regelmäßig in Maßnahmen, die der Gemeinde obliegen (namentlich das Sammeln des Abwassers) und Maßnahmen des Verbandes (namentlich das Behandeln und Einleiten von Abwasser) aufgeteilt sein. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das kommunale Abwasserbeseitigungskonzept und die Planungen und Tätigkeiten des Verbandes sachlich und zeitlich abzustimmen. Der Verband ist daher bei der Erarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzepts gem. § 53 Abs. 1 LWG zu beteiligen.